

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1964

Nummer 14

Gesetz- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	9. 3. 1964	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen	68
20302	18. 3. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	69
95	11. 3. 1964	Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein	67

95

## Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf dem Rhein

Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 2 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 — GS. N.W. S. 155 — wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt — ergänzend zu den Vorschriften der Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (BGBl. II S. 1223) für alle Fähren auf dem zum Land Nordrhein-Westfalen gehörenden Teil der Bundeswasserstraße Rhein.

### § 2

#### Fährbetrieb

Einen Fährbetrieb dürfen nur Personen einrichten und ausüben, denen das Recht hierzu nach den Vorschriften über das Fährregal verliehen oder verpachtet ist (Fährinhaber).

### § 3

#### Sicherheit der Zugänge und Landstellen

Die Landstellen, die Verbindungen zwischen den öffentlichen Zugangswegen und den Landstellen (Zugänge) und die der Abwicklung des Fährbetriebes dienenden Anlagen einschließlich Wartehallen sind vom Fährinhaber unbeschadet etwaiger Verpflichtungen anderer so einzurichten und zu erhalten, daß Leben, Gesundheit und Eigentum der Fährbenutzer nicht gefährdet werden. Der Fährinhaber hat die Anlagen bei Dunkelheit hinreichend zu beleuchten, solange die Fähre in Betrieb

ist. Bei Glätte hat der Fährinhaber die Zugänge und die Teile der Landstellen, die von den Fährbenutzern betreten oder befahren werden, mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

### § 4

#### Fahrplan

(1) Den Fahrplan oder die Betriebszeit einer Fähre setzt die für den Sitz des Fährbetriebes zuständige örtliche Ordnungsbehörde fest. Diese hat den Fahrplan oder die Betriebszeit den Regierungspräsidenten und dem Wasser- und Schifffahrtsamt, in deren Bereich die Landstellen liegen, sowie den Ordnungsämtern der Gemeinden anzuzeigen, deren Verkehrsbelange durch den Fährverkehr berührt werden.

(2) Fähren mit einem festgesetzten Fahrplan haben diesen einzuhalten.

(3) Fähren, die ohne Fahrplan verkehren, müssen innerhalb der festgesetzten Betriebszeit auf Aufforderung unverzüglich übersetzen und überholen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge und bei Not- und Unglücksfällen müssen Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete der Feuerwehren und Angehörige anderer Hilfsdienste sowie Ärzte und Hebammen auch außerhalb der im Fahrplan angegebenen Zeiten und der festgesetzten Betriebszeit übergesetzt und übergeholt werden.

(5) Der Fahrplan oder die Angabe über die Betriebszeit haben in unmittelbarer Nähe der Landstellen ständig auszuhängen.

### § 5

#### Zeichen zum Heranholen der Fähre

An den Landstellen sind auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörden Einrichtungen anzubringen, durch die die Fahrgäste dem Fährführer Zeichen zum Überholen geben können:

## § 6

## Reihenfolge der Beförderung

(1) Personen und Sachen sind in der Reihenfolge ihres Eintreffens an der Landestelle zu befördern. Die in § 4 Abs. 4 genannten Personen sowie die Personen und Sachen, die in den Beförderungsvorschriften zum Fährgeld-Tarif der Verordnung NW PR Nr. 6/56 über den Tarif für die Fähren am Rhein von Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze vom 18. Dezember 1956 (GS. NW. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, sind auf Verlangen vorrangig zu befördern.

(2) Aus betrieblichen Gründen kann der Fährführer eine andere Reihenfolge anordnen.

## § 7

## Fahrtarif, Fährgeld

(1) Das Fährgeld ist nach Maßgabe des Fährgeld-Tarifs der Verordnung NW PR Nr. 6/56 vom 18. Dezember 1956 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

(2) Auf Verlangen des Fährführers haben die Fahrgäste das Fährgeld vor der Überfahrt zu entrichten.

(3) Der Fährinhaber ist verpflichtet, den Fahrtarif in unmittelbarer Nähe der Landestelle oder auf der Fähre deutlich lesbar anzubringen.

## § 8

## Eisübergänge

(1) Kommt der Fährinhaber nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Überzeugung, daß sich eine tragfähige Eisdecke gebildet hat, so ist er verpflichtet, einen Eisübergang herzurichten, ihn ausreichend zu kennzeichnen und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Eröffnung und Schließung des Eisüberganges hat der Fährinhaber den für die Landestellen zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

(2) Für die Benutzung des Eisüberganges ist das tarifmäßige Fährgeld zu entrichten.

## § 9

## Abdruck der Verordnung

Der Fährführer hat einen Abdruck dieser Verordnung an Bord der Fähre mitzuführen.

## § 10

## Aufsicht

Den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt es, die Beachtung dieser Verordnung zu überwachen.

## § 11

## Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen § 2, § 3, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 9 dieser Verordnung können mit einer Gelb- oder Geldbuße bis zu 1 000,— Deutsche Mark geahndet werden, sofern die Zu widerhandlungen nicht bereits nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 12

## Außerkräfttreten von Vorschriften

Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren im Bereich der Rheinstrombauverwaltung, gemeinsam erlassen vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz — Rheinstrombauverwaltung — unter dem

11. Januar 1937, von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 9. Januar 1937 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1937, Sonderbeilage zu Stück 5), von dem Regierungspräsidenten in Köln am 22. Dezember 1936 (Amtsblatt der Regierung Köln 1937, Sonderbeilage zu Stück 5), von dem Regierungspräsidenten in Koblenz am 19. Dezember 1936 (Amtsblatt der Regierung Koblenz 1937 S. 8), mit allen dazu ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsvorschriften, aufgehoben, soweit sie nicht bereits früher außer Kraft getreten sind.

## § 13

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1964

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
K i e n b a u m

— GV. NW. 1964 S. 67.

## 20301

**Verordnung  
über Gebühren für Laufbahnprüfungen  
im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. März 1964

Auf Grund des Artikels IV Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-Gesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

## § 1

Für die große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung wird von dem Prüfling eine Prüfungsgebühr von 120,— DM erhoben.

## § 2

Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung endet. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

## § 3

Die Prüfungsgebühr wird mit dem Eingang der Mitteilung des Arbeits- und Sozialministers über die Zulassung zur Prüfung fällig. Sie ist an die für den Arbeits- und Sozialminister zuständige Kasse zu zahlen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1964

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
G r u n d m a n n

— GV. NW. 1964 S. 68.

20302

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Arbeitszeit der Beamten  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 18. März 1964**

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Dienst an den übrigen Werktagen beginnt um 8.00 Uhr; er endet bei durchgehender Arbeitszeit an

den Tagen Montag bis Donnerstag um 17.30 Uhr, am Freitag um 16.30 Uhr und bei geteilter Arbeitszeit an den Tagen Montag bis Donnerstag um 18.15 Uhr, am Freitag um 18.30 Uhr.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

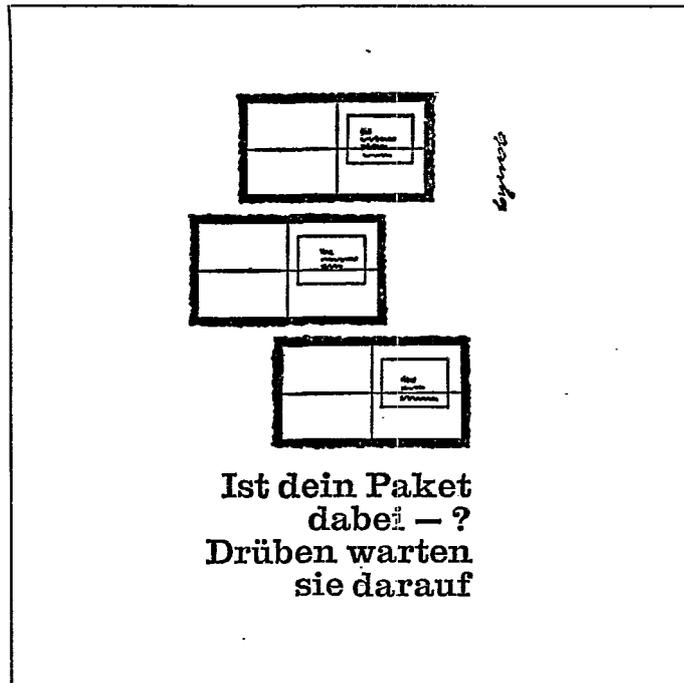
(L.S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 69.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.